Benutzungssatzung
der Stadt Wedel
für die städtischen Unterkünfte

Berechtigt durch § 4 Absatz 1, Satz 1 und Absatz 2 der Gemeindeordnung für das Land Schleswig-Holstein wird nach Beschluss des Rates der Stadt Wedel vom 08.10.2026 folgende Satzung erlassen:

§ 1
Städtische Unterkünfte

1) Die Stadt Wedel unterhält städtische Unterkünfte als öffentliche Einrichtung zur vorrübergehenden Unterbringung von
 a) Personen, die obdachlos und nicht in der Lage sind, die Obdachlosigkeit aus eigenen Kräften und Mitteln zu beseitigen,
 b) Asylbewerbenden, Aussiedler*innen und Flüchtlingen.

2) Zur Erfüllung der Aufgaben aus Absatz 1 betreibt die Stadt Wedel die städtischen Unterkünfte in Gebäuden, Wohnungen und Räumen, die von ihr zu diesem Zweck bestimmt worden sind.

§ 2
Benutzungsverhältnis

1) Eine Unterkunft wird durch Einweisungsverfügung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters der Stadt Wedel als örtliche Ordnungsbehörde zugewiesen.

2) Zwischen der Stadt Wedel als einweisender Behörde und der eingewiesenen Person als Benutzer*in besteht ein öffentlich-rechtliches Nutzungsverhältnis. Ein Mietverhältnis im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches wird durch die Einweisung nicht begründet.

3) Ein Rechtsanspruch auf Unterbringung oder Verbleib in einer bestimmten Unterkunft oder auf Zuweisung von Räumen bestimmter Art und Größe besteht nicht.

§ 3
Beginn und Ende des Benutzungsverhältnisses

1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit der Einweisung in die Unterkunft.

2) Das Nutzungsverhältnis endet, wenn die / der Benutzer*in erklärt, das Nutzungsverhältnis beendigen zu wollen und die zugewiesene Unterkunft zurückgibt.

3) Das Nutzungsverhältnis endet auch, wenn die Stadt Wedel die Einweisungsverfügung widerruft und der / die Nutzer*in die Wohnung zurückgibt. Die Stadt Wedel kann die Einweisungsverfügung widerrufen, wenn

 a) der Grund der Einweisung entfällt;

b) eine anderweitige Unterbringung (Umsetzung) von der Stadt Wedel für erforderlich gehalten wird;

c) die/der Benutzer*in durch das Verhalten Anlass hierzu gibt, insbesondere wiederholt gegen Anordnungen der gemäß § 4 erlassenen Haus- und Benutzungsordnung verstößt oder sich gemeinschaftswidrig verhält;

d) die/der Benutzer*in es unterlässt, eine ihr oder ihm zumutbare Wohnung anzumieten;

e) die/der Benutzer*in die fällige Benutzungsgebühr trotz Mahnung nicht entrichtet;

f) die/der Benutzer*in bei offenen Forderungen der Benutzungsgebühr trotz Aufforderung keine Ratenzahlung oder Stundung mit der Stadt Wedel vereinbart;

g) die/der Benutzer*in den ihr oder ihm zugewiesenen Raum oder Bettplatz länger als 7 aufeinander folgende Tage nicht benutzt, ohne der Stadt Wedel über ihre*seine Abwesenheit Mitteilung zu machen;

h) die/der Benutzer*in den ihr oder ihm zugewiesenen Raum oder Bettplatz länger als 4 Wochen nicht mehr benutzt hat, auch wenn die Stadt über seine Abwesenheit unterrichtet ist;

i) die/der Benutzer*in Personen, die nicht ordnungsgemäß eingewiesen sind, zusätzlich auf Dauer aufnimmt;

j) die/der Benutzer*in die zugewiesene Unterkunft nicht mehr selbst bewohnt, sie ohne schriftliche Zustimmung nicht mehr ausschließlich als Unterkunft nutzt;

k) die Voraussetzungen gemäß § 117 LVwG aus anderen Gründen vorliegen.

4) Wird im Falle einer widerrufenen Einweisung die zugewiesene Unterkunft nicht zurückgegeben, so kann die Stadt Wedel nach Ablauf einer Frist von 7 Tagen die Räumung veranlassen. Einrichtungsgegenstände und sonstige persönliche Gegenstände werden für die Dauer von höchstens 3 Monaten verwahrt, soweit nicht eine sofortige Zuführung zur Abfallbeseitigung geboten ist. Nach Ablauf der Frist erfolgt eine dem Zustand der Gegenstände entsprechende Verwertung. Übersteigt der Wert der verwerteten Gegenstände die Kosten der Verwertung, ist der Reinerlös an die / den Benutzer*in auszukehren.

§ 4
Ordnung in den Unterkünften

1) Die Ordnung in den Unterkünften wird durch eine Haus- und Benutzungsordnung geregelt, die von der/dem Bürgermeister*in der Stadt Wedel erlassen wird.

2) Die Benutzer*innen sind zur Wahrung des Hausfriedens und zur gegenseitigen Rücksichtnahme verpflichtet.

3) Das Hausrecht übt die /der Bürgermeister*in der Stadt Wedel als örtliche Ordnungsbehörde aus. In begründeten Einzelfällen können die/der Mitarbeiter*in der Dienststelle, die mit der Einweisung, Betreuung oder Unterhaltung der städtischen Unterkünfte bzw. Außenflächen beauftragt sind, der/dem Benutzer*in mündlich oder schriftlich Anweisungen erteilen, um die Durchsetzung der Nutzungsbedingungen zu gewährleisten.

4) Die/der Mitarbeiter*in, der mit der Einweisung, Betreuung oder Unterhaltung der städtischen Unterkünfte beauftragten Dienststellen sind berechtigt, nach rechtzeitiger Ankündigung die zugewiesenen Räumlichkeiten zu betreten.

§ 5
Benutzung der überlassenen Räume

1) Die als Unterkunft überlassenen Räume sowie die zum Gebäude gehörenden Gemeinschaftseinrichtungen dürfen nur von den zugewiesenen Personen und nur zu Wohnzwecken benutzt werden.

2) Die Benutzer*innen der Unterkunft sind verpflichtet, die ihnen zugewiesenen Räume samt überlassenem Zubehör pfleglich zu behandeln.

3) Die Haltung von Tieren ist nicht gestattet.

4) Veränderungen an der zugewiesenen Unterkunft und dem überlassenen Zubehör dürfen nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Stadt Wedel vorgenommen werden.

5) Der Bereich, der ausschließlich Bewohnerinnen und Familien der Gemeinschaftsunterkunft zugewiesen ist („Frauenunterkunft "), darf von nicht in diesem Bereich untergebrachten männlichen Bewohnern nicht betreten werden.

6) Es ist nicht gestattet, Räume oder Einrichtungen der Unterkunft gewerblich zu nutzen.

7) Soweit Waschmaschinen und zentrale Plätze zum Aufhängen der Wäsche zur Verfügung stehen sind diese von den Bewohner*innen sauber zu halten und ausschließlich von Bewohner*innen der jeweiligen Unterkunft zu benutzen.

8) Die von der Stadt Wedel zur Verfügung gestellten Möbel und Geräte sind Eigentum der Stadt Wedel und dürfen nicht selbständig aus der Unterkunft entfernt werden. Bei Verlust oder Beschädigung wird die Stadt Wedel Schadensersatzansprüche geltend machen.

9) Stellen Benutzer*innen einen Schaden an oder in den überlassenen Räumen oder am überlassenen Inventar fest, haben sie unverzüglich die Hausmeister*innen und/oder die Stadt Wedel zu informieren.

10) Kommt es durch ein Verhalten der Bewohner*innen in den Unterkünften zu Schäden (z.B. erhebliche Verunreinigungen, Schlüsselverlust, Befall durch Ungeziefer) oder Behinderungen (z.B. durch das Abstellen von Fahrzeugen oder Hausrat auf nichtgenehmigten Flächen, insb. Flucht- und Rettungswegen), kommen diese für die dadurch entstandenen Kosten auf.

§ 6
Rückgabe der Unterkunft

1) Die Unterkunft wurde zurückgegeben, wenn die / der Benutzer*in die ihr oder ihm überlassenen Räume oder den Bettplatz frei von privaten Sachen und besenrein mit sämtlichen Schlüsseln, auch vom Benutzer*in nachgemachte, an die Stadt Wedel zurückzugibt. Anlässlich der Räumung sind auch leihweise überlassene Gegenstände an die Stadt Wedel zurückzugeben.

2) Für die Rückgabe ist durch die*den Benutzer*in ein Termin mit dem Fachdienst Soziales zu vereinbaren.

§ 7
Haftung und Haftungsausschluss

1) Die/der Benutzer*in haftet für alle Schäden, die in den überlassenen Einzel- oder Gemeinschaftsräumen durch eigene Handlung oder Unterlassung, durch ihre oder seine Haushaltsangehörigen oder ihre/seine Besuchenden entstanden sind.

2) Für Schäden, die sich der / die Benutzer*in einer Unterkunft beziehungsweise deren Besucher*in selbst oder gegenseitig zufügen, übernimmt die Stadt Wedel keine Haftung.

§ 8
Verwaltungszwang

Räumt die/der Benutzer*in die zugewiesene Unterkunft nicht, obwohl eine bestandskräftige oder vorläufig vollstreckbare Umsetzungsverfügung vorliegt, so kann die Stadt Wedel die Umsetzung durch Zwangsräumung nach Maßgabe des § 215 des LVwG, in der jeweils gültigen Fassung, vollziehen.

§ 9
Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig gemäß § 134 Abs. 5 der Gemeindeordnung für das Land Schleswig-Holstein i.V.m. § 17 Abs. 1 OWiG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

a) gegen die Haus- und Benutzungsordnung der Stadt Wedel verstößt,

b) den Anweisungen der zur Ausübung des Hausrechts bevollmächtigten Personen nicht Folge leistet,

c) die überlassenen Räume nicht nur zu Wohnzwecken nutzt,

d) die Unterkunft, die überlassenen Räume und das überlassene Zubehör nicht pfleglich behandelt,

e) Tiere in der Unterkunft hält,

f) Bereiche betritt, zu denen er nicht befugt ist,

g) die Räume oder Einrichtungen der Unterkunft gewerblich nutzt,

h) die zur Verfügung stehenden Waschmaschinen und zentralen Plätze zum Aufhängen von Wäsche nicht sauber hält,

i) die zur Verfügung gestellten Möbel oder Geräte aus der Unterkunft entfernt,

j) Schäden an der Unterkunft oder dem Inventar nicht umgehend meldet,

k) die Unterkunft nicht vollständig geräumt und besenrein zurückgibt.

l) andere Personen als die Zugewiesenen in der Unterkunft aufnimmt,

m) Besucher*innen in der Unterkunft übernachten lässt,

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € geahndet werden.

§ 10
Verarbeitung personenbezogener Daten

1) Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt, soweit dies zur Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich ist, die im öffentlichen Interesse liegt oder soweit dies in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt, die der Stadt Wedel übertragen wurde: Artikel 6 Abs. 1 lit. e), Abs. 2, 3 Datenschutz- Grundverordnung (DSGVO) i.V.m § 188 LVwG und § 10 LAufnG i.V.m. § 162 Absatz 1 LVwG und § 4 LAufnG i.V.m dieser Satzung.

 Dies sind folgende personenbezogene Daten:
 - Vor- und Nachname, Geburtsdatum, Nationalität sowie Anschrift der Benutzerinnen und Benutzer sowie der zum Haushalt gehörenden Personen
 - Mitteilung, ob für die Unterkunft selbst gezahlt wird oder ob dritte Personen oder Sozialträger für die zum Haushalt gehörenden Personen leisten und wer diese Leistungen gewährt (Kostenträger).

2) Die Stadt Wedel ist berechtigt, im Rahmen der Anwendung dieser Satzung auf der Grundlage von Angaben der/des Nutzungsberechtigten ein Verzeichnis zum Zwecke der Erhebung der Unterkunftskosten mit den nach dieser Satzung dafür erforderlichen Daten zu führen, soweit dies zur rechtmäßigen Erfüllung der Aufgaben nach dieser Satzung erforderlich ist.

3) Der Einsatz technikunterstützter Informationsverarbeitung ist zulässig.

4) Die Stadt Wedel speichert die personenbezogenen Daten für die Dauer der Nutzung der Unterkunft und im Rahmen der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen.

5) Innerhalb der Verwaltung der Stadt Wedel erhalten nur diejenigen Stellen Zugriff auf die personenbezogenen Daten, die diese zur Erfüllung Ihrer Aufgaben benötigen. Eine Weitergabe an die jeweiligen Kostenträger erfolgt nur zur Durchführung der satzungsgemäßen Aufgaben.

§ 11
Inkrafttreten

1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2027 in Kraft.

2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Wedel über die Benutzung der städtischen Unterkünfte sowie die Erhebung von Benutzungsgebühren vom 03.06.2020 in den jeweiligen Fassungen der I. Nachtragssatzung vom 17.03.2023, der II. Nachtragssatzung vom 01.12.2023 sowie der III. Nachtragssatzung vom 01.09.2025 außer Kraft.

Wedel, den 19.10.26

STADT WEDEL

Julia Fisauli-Aalto
Bürgermeisterin

AUSHANG
am Rathaus in Wedel
ausgehängt am 26.10.26
abzunehmen am 25.11.26
abgenommen am _____